



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer **8110.01.01**

Titel **Landwirtschaftliches Bewirtschaf-
tungsrecht**

Ausgabe Ausgabe vom 07.06.2011

Gültig ab 07.06.2011

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist.

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

3

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Landwirtschaftliches
Bewirtschaftungsrecht**

Art. 1

¹ Fehlt der für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eines Grundstückes erforderliche Weg zu einer öffentlichen Strasse oder zu einem Feldweg, besteht das Recht, zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Bestellungsarbeiten, Erntearbeiten) benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke auch zur geschlossenen Zeit vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

² Das ohne Grundbucheintrag bestehende Bewirtschaftungsrecht richtet sich gegen denjenigen, welchem die vorübergehende Inanspruchnahme seines Grundstückes am ehesten zumutbar und am wenigsten schädlich ist.

³ Die Ausübung des Rechts hat in möglichst schonender Weise zu erfolgen und richtet sich nach der am Ort herrschenden Übung.

Inkrafttreten

Art. 2

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	-
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	07.06.2011
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-